

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die eingesetzten Klassenlehrer wurden durch die betreffenden kantonalen und kommunalen Ausbildungsinstanzen ausschliesslich aus der Privatindustrie rekrutiert. Dieses Lehrpersonal war weder methodisch-didaktisch geschult, noch konnte es sich auf einheitliche Richtlinien abstützen. Deshalb blieb diesen Kursen der Erfolg grösstenteils versagt. Dies kann vorläufig durch die Eingliederung solcher Kurse in die Testkurse für die TWU sowie durch die Erarbeitung und Zurverfügungstellung eines provisorischen Kursprogrammes erreicht werden. Langfristig gesehen lässt sich dieses Problem aber nur durch die Fertigstellung der TWU und die systematische Ausbildung von Kantonsinstruktoren befriedigend lösen.

Konzept

Trotzdem auf absehbare Zeit keine Bundesbeiträge an den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen gewährt werden können, sind die Anstrengungen des Bundes auf diesem Gebiet von entscheidender Bedeutung. Es sind den Kantonen diesbezüglich auch schon konkrete Zusicherungen gemacht worden. So wurde beispielsweise schon seit mehreren Jahren immer wieder die Herausgabe einer umfassenden Weisung über den Unterhalt (TWU) versprochen.

Im weiteren wurden den Kantonen die Ausbildung von Kantonsinstruktoren, die ihrerseits dann das technische Personal der Gemeinden auszubilden hätten, in Aussicht gestellt.

Aus dieser Sachlage sowie aus der gesetzlich verankerten Pflicht des Bundes zur Oberaufsicht ergibt sich folgende Zielsetzung und Aufgabe:

- Erarbeitung verbindlicher und einheitlicher technischer Weisungen als Grundlage für die Durchführung des periodischen Routineunterhaltes der Anlagen und Einrichtungen durch das technische Personal der OSO (örtliche Schutzorganisation), SRO (Schutzraumorganisation) und BSO (Betriebsschutzorganisation).
- Erarbeitung der definitiven Gliederung des technischen Personals der Anlagen und Schutzräume; Festlegung der Aufgaben aller Funktionsträger sowie ihrer beruflichen Voraussetzungen für die Einteilung. Erwirken entsprechender Entscheide des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) bis Mitte 1976.
- Gewährleistung der Ausbildung des technischen Personals der OSO, SRO, BSO der Gemeinden.
- Oberaufsicht über den Vollzug des Unterhalts.

Heutige Mittel

Mit der Neuorganisation des Bundesamtes im Jahre 1968 wurde im Rahmen der Abteilung für bauliche Massnahmen die Sektion «Unterhalt Bauten und technische Einrichtungen» zunächst nominell geschaffen. Es dauerte jedoch bis Mitte 1972, bis diese Sektion eingesetzt werden konnte. Vor Beginn der Arbeiten für die TWU wurde zunächst sorgfältig abgeklärt, ob bei irgendeiner Dienststelle des Bundes oder der Regiebetriebe ein analoges Reglement existiere. Erstaunlicherweise ist dies nicht der Fall, so dass sich für uns auch auf diesem Gebiet die Notwendigkeit zur Leistung einer Pionierarbeit mit all ihren Nach- und Vorteilen stellte.

Bis heute wurden verschiedene Teile der TWU entworfen und in Testkursen in den Städten Bern und Winterthur erprobt. Als erste Arbeitsunterlagen dienten sie in Ausbildungskursen der Kantone Zug, Baselland und Luzern. Die Reaktionen der betreffenden Kantone und Gemeinden waren durchwegs positiv. Gegenwärtig werden die getesteten Teile der Weisung aufgrund der Erfahrungen überarbeitet und andere befinden sich im Entwurf. Auch am genannten provisorischen Kursprogramm wird gearbeitet.

Geplantes weiteres Vorgehen

Damit die bereits erwähnte Zielsetzung erreicht werden kann und um namentlich die Ausbildung der Kantonsin-

struktoren sinnvoll in das Gesamt-Ausbildungsprogramm des Bundesamtes eingliedern zu können, ist ein Netzplan für das weitere Vorgehen erstellt worden. Er enthält im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Fertige Erarbeitung der TWU (hauptsächliches Arbeitsinstrument für das technische Personal der Gemeinden)
- Herausgabe der definitiven Weisung etwa Mitte 1977
- Erarbeitung der definitiven Gliederung des technischen Personals der Anlagen und Schutzräume
- Erarbeitung und Einsatz des provisorischen Kursprogrammes
- Schaffung der Grundlagen für die Ausbildung der Kantonsinstruktoren
- Durchführung der 8 Grundkurse für die Ausbildung der Kantonsinstruktoren

Ab etwa 1981 kann dann auch systematisch mit der genannten Überwachung der kantonalen Ausbildungskurse sowie mit den 4jährigen Anlagekontrollen durch die Organe der Sektion Unterhalt begonnen werden.

Die Erarbeitung des gesamten Projektes «Ausbildung des technischen Personals» erfolgt durch die Abteilung «Bauliche Massnahmen» in dauerndem Kontakt mit der Abteilung «Ausbildung» des BZS. Letztere übernimmt

- die laufende didaktische Beratung sowohl bei der Aufstellung des Kursprogrammes als auch bei der Erarbeitung und Erprobung der einzelnen Lektionen sowie der Gestaltung der Klassenlehrerdokumentationen;
- die Beratung in den mit der Kursdurchführung zusammenhängenden administrativen Fragen;
- Übersetzungsarbeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten;
- die Rechnungsführung in den Bundeskursen.

(Fortsetzung folgt in Nummer 1/2 1976)

AccuLux

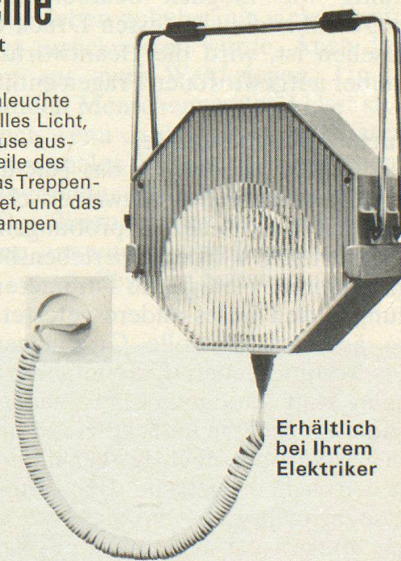
229.-

mit wartungsfreien gasdichten Nickel/Cadmium-Akkumulatoren
Gewicht nur 1 kg

Notstromleuchte

BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3½ Stunden Licht.



Erhältlich bei Ihrem Elektriker

Generalvertretung

MEXAG

Riedlistrasse 8, 8042 Zürich
Telefon 01 60 17 69

Depositaro e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona
Telefono 091 2 14 45, via Lucino 33